

ABDRUCK
Niederschrift

über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Jugendhilfeausschusses
von Dienstag, den 05.05.2009,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 16:00 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Roland Schwing.

Für den in der Zeit von 15:25 Uhr bis 16:00 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Herr Prof. Dr. Gunther Adams	
Frau Gabriele Almitter	
Frau Sonja Dolzer-Lausberger	
Frau Alexandra Frieß	
Herr Boris Großkinsky	
Herr Hermann Hellmuth	
Frau Birgit Hotz	Ab 14:10 Uhr anwesend
Herr Christopher Nowag	Ab 14:10 Uhr anwesend
Herr Karl-Joachim Oberle	Ab 14:27 Uhr anwesend
Herr Edwin Pfeifer	
Herr Christoph Rosenfeld	Ab 15:20 Uhr anwesend
Herr Jens Marco Scherf	
Frau Juanita Schwaab	Ab 14:10 Uhr anwesend
Frau Anne Tulke	

Beratende Ausschussmitglieder

Herr Karl-Heinz Dührig
Herr Reinhold Eilbacher
Herr Stephan Eschenbacher
Frau Birgit Harres-Nowag
Herr Wolfgang Luthardt
Herr Dr. Stefan Schüßler
Herr Peter Winkler

Entschuldigt fehlten:

Herr Andreas Burghardt
Herr Klaus-Dieter Kolb
Herr Thorsten Meyerer
Frau Susanne Seidel

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Dr. Erwin Dittmeier, Medizinaldirektor
Herr Dietmar Fieger, Verwaltungsdirektor
Herr Leiblein Wolfgang, Amtsinspektor
Herrn Jürgen Wachtler, Diplomsozialpädagoge
FH
Herr Peter Winkler, Jugendamtsleiter

Frau Eva Ullrich, Schriftführerin

Ansonsten waren anwesend:

Dr. Friedrich Stuhlmann, stimmberechtigtes Ausschussmitglied

Tagesordnung:

- 1 Information: Kleine Rechtskunde für den Jugendhilfeausschuss
- 2 Sachstandsbericht: Präventionsausschuss
- 3 Sachstandsbericht: Arbeitsgruppe Kinderschutz
- 4 Information: Auswirkung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auf die Jugendhilfe
- 5 Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JUBB): Vorstellung des Jahresberichts 2008
- 6 Übernahme der Kindergartengebühren für "Hartz-IV-Empfänger"
- 7 Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege
- 8 Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Tagespflege
- 9 Bedarfsanerkennung für Jugendsozialarbeit an der Herigoyen Volksschule Sulzbach

Tagesordnungspunkt 1:

Information: Kleine Rechtskunde für den Jugendhilfeausschuss

Landrat Schwing berichtet, dass das Bayerische Landesjugendamt mit seiner „kleinen Rechtskunde für den Jugendhilfeausschuss“ (welche den Ausschussmitgliedern zu Sitzungsbeginn ausgehändigt wird) seit Jahren eine Informationsschrift zur Verfügung stelle, die vor allem neuen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses verständlich mache, welche Funktionen und Stellung der Ausschuss habe, welche Rechte und Pflichten sich aus der Mitgliedschaft und welche rechtlichen Möglichkeiten sich für den Jugendhilfeausschuss als kommunalem Ausschuss des Landkreises ergäben. Aber auch Mitgliedern, die schon seit

längerer Zeit im Jugendhilfeausschuss mitarbeiteten, biete die Broschüre eine Erinnerungshilfe für Grundsatzfragen rund um die Ausschussarbeit.

Brandaktuell sei die 3. überarbeitete Auflage erschienen, die nicht nur alle wesentlichen gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre berücksichtige, sondern auch auf Wünsche und Anregungen der bisherigen Anwender eingehe und somit immer wiederkehrende Fragestellungen der letzten Jahre beantworte.

So sei das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiFöG) enthalten. Ebenso seien die größeren Veränderungen, vor allem im Bereich der Kindertagesbetreuung, ebenso eingearbeitet worden wie auch sämtliche Neuerungen, die auf die Jugendhilfe durch das „Tagesbetreuungsausbaugesetz“ (TAG) und das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK) hinzugekommen und für die Ausschussarbeit relevant seien.

Das Buch biete Materialien, Hilfen, Übersichten, Gesetzestexte und viele Beispiele und Fragestellungen aus der Praxis. Es sei es wert, nicht nur verteilt zu werden; die Lektüre und der Rückgriff bei späteren Fragestellungen seien wärmstens zu empfehlen.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen von dieser Information Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:

Sachstandsbericht: Präventionsausschuss

Jugendamtsleiter Winkler teilt mit, dass sich der Präventionsausschuss in zwei Sitzungen schwerpunktmäßig mit dem Thema Cannabiskonsum befasst habe. Erst am Vortag der heutigen Sitzung sei in den Medien ein Bericht der Drogenbeauftragten veröffentlicht worden, was die Aktualität des Themas verdeutliche. Nach wie vor sei Alkohol ein massives Problem; die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die durch Alkoholkonsum in einen lebensbedrohlichen Zustand geraten, sei in den letzten Jahren von ca. 8.000 (2001) auf ca. 24.000 (2008) gestiegen. Im Präventionsausschuss habe man bisher diesbezüglich viel erreichen können.

Aufbauend auf den Vortrag von Herrn Nasemann von der Psychosozialen Beratungsstelle vom 02.12.2008 ergäben sich folgende Ergebnisse und Erkenntnisse:

- Cannabiskonsum findet im Gegensatz zu übermäßigem Alkoholkonsum eher im Verborgenen statt (Illegalität). Daher sind Ansätze für Maßnahmen schwerer zu finden.
- Es gibt keine frühen präventiven Maßnahmen im Landkreis.
- Gruppenarbeit mit so genannten „Kiffergruppen“ wird als wenig nützlich angesehen. Es wird mehr auf Einzelgespräche gesetzt.
- Ansatzpunkte werden auch in einer flächendeckenden Aufklärung gesehen. Ansatzpunkt: Schule.
- Seitens der kommunalen und präventiven Jugendarbeit des Landratsamtes ist feststellbar, dass durch die Lehrerfortbildung ein hohes Wissen zur Cannabisproblematik bei den Lehrkräften vorhanden ist, vor allem auch für den Umgang mit Verdachtsmomenten auf Cannabiskonsum.
- Elterninformationen werden im Einzelfall gut angenommen.
- Übereinstimmend wird festgestellt, dass Raucherprävention gleich Cannabisprävention ist, da der Konsum zu nahezu 100 % durch Rauchen geschieht. Die Aktionen zum rauchfreien Leben wirken somit auch als Cannabiskonsumprävention.

- Der Erwerb des Führerscheins wird als wichtiger Anknüpfungspunkt zur Cannabisprävention gesehen. Zur nächsten Ausschusssitzung soll ein Fahrlehrer im Ausschuss berichten, in wieweit Alkohol und illegale Drogen in der Fahrschulerausbildung thematisiert werden und ob hier weitere Anknüpfungspunkte für präventive Maßnahmen vorhanden sind.

Gewährte Unterstützungen durch den Präventionsausschuss:

- Unterstützung der „Dance-Masters“ in Elsenfeld als alkoholfreie Veranstaltung mit 500 €
- Unterstützung der Wanderbücherei mit 250 €

Bußgeldverfahren nach dem Jugendschutzgesetz 2008:

Im Jahr 2008 habe es 15 Verfahren wegen Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz gegeben. Betroffen gewesen seien 5 x Gewerbetreibende, 1 x ein Verein, 9 x Privatpersonen. Es habe 6 Einstellungen und 4 Verwarnungen gegeben und 5 x sei ein Bußgeld verhängt worden in einer Höhe zwischen 100 € und 2000 €, insgesamt 3.100 €.

Demnächst stehe die Verleihung des Landkreispreises zum Nichtraucherwettbewerb „Be smart, don't start“ an. Die Bewerbungen würden laufen. Damit die Preise den Klassen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden könnten, erfolge die Abstimmung im Umlaufverfahren.

Kreisrat Scherf bedankt sich bei den Mitgliedern des Präventionsausschusses für die geleistete Arbeit. Die Aussage, die Lehrkräfte seien sehr gut ausgebildet im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die Cannabis konsumieren, bezweifle er. Die Schulen nähmen eine wichtige Stellung in Präventionsangelegenheiten ein; jede Schule im Landkreis habe eine/einen Suchtbeauftragte(n), welche sich einmal im Jahr träfen. Er bitte den Präventionsausschuss darauf zu achten, dass diese Treffen eingehalten und wichtige Inhalte durch die Suchtbeauftragten an die Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen von pädagogischen Konferenzen weitergegeben werden.

Jugendamtsleiter Winkler erläutert, diese Rückmeldung habe er von den Präventionsausschussmitgliedern erhalten und auch seitens des Schulamtes gebe es keine andere Meldung. Die Anregung von Kreisrat Scherf werde an den Präventionsausschuss, in welchem auch das Schulamt vertreten sei, weitergegeben. Die Einberufung eines Arbeitskreises liege allerdings in der Verantwortung der jeweiligen Schule.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen von den Ausführungen zustimmend Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:

Sachstandsbericht: Arbeitsgruppe Kinderschutz

Jugendamtsleiter Winkler berichtet, dass die Arbeitsgruppe Kinderschutz (bestehend aus der Gleichstellungsstelle, mit Frau Seidel, dem Staatl. Schulamt, mit Herrn Kolb, dem Staatl. Gesundheitsamt, mit Herrn Dr. Hortig, dem Jugendhilfeplaner Herrn Wachtler und ihm selbst als Sachgebietsleiter) den Auftrag habe, basierend auf den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, ein Konzept für den wirksamen Schutz von Kindern für den Landkreis Miltenberg zu entwerfen.

In drei Sitzungen, davon eine in der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) beim Landratsamt Aschaffenburg, sei ein Konzept erstellt worden, das die Grundzüge der Einrichtung einer Koordinierenden Kinderschutzstelle für den Landkreis Miltenberg festlege.

Es werde von einem Bedarf von einer KoKi für den Landkreis Miltenberg ausgegangen, die entsprechend der (noch nicht veröffentlichten) Richtlinien des StMAS zunächst mit einer Vollzeitstelle, ab dem Jahr 2010 mit zwei Vollzeitstellen zu besetzen sei.

Die Anbindung solle an die Sozialpädagogischen Fachdienste (Sachgebiet 222) erfolgen, da hier:

- die Einbindung in das Fachkräfteteam erfolgen kann, inklusive fachlicher Anleitung und Austausch,
- die notwendige Distanz zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) gewahrt ist,
- die Anknüpfung an weitere Netzwerke (z. B. Familienfachkraft) möglich ist,
- die organisatorische Einbindung erfolgen kann,
- die Vertretung in der Anfangsphase sichergestellt ist,
- die Personalführung gewährleistet werden kann.

Auch wenn die Stelle grundsätzlich dezentral angesiedelt werden könnte, sei sich die Planungsgruppe einig, dass eine enge Anbindung an die Fachdienste und die Fachdienstleitung erfolgen müsse, um

- die Erreichbarkeit auch bei Außendienst sicherzustellen,
- Hilfen in Krisensituationen erreichen zu können,
- eine Verwaltungskraft einzusparen.

Die Ansiedlung der Stelle sollte dementsprechend in der Dienststelle Obernburg erfolgen.

Weitere Einzelheiten seien der **(im Kreistagsinformationssystem KIS eingestellten)** Konzeption zu entnehmen.

Der weitere Zeitplan sehe wie folgt aus:

- Antragstellung auf Förderung (Mai 2009)
- Stellenausschreibung (Mai 2009)
- Stellenbesetzung (zum 01.07.2009)
- Erarbeitung einer Kinderschutzkonzeption (bis Oktober 2009)
- Vorbereitung und Durchführung einer Kinderschutzkonferenz (bis Oktober 2009)

Landrat Schwing fügt an, dass der Jugendhilfeausschuss auch weiterhin informiert werde.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen von den Ausführungen einstimmig zustimmend Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Information: Auswirkung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auf die Jugendhilfe

Jugendamtsleiter Winkler berichtet, dass das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in 491 Paragraphen u. a. die Abschaffung der Vormundschaftsgerichte und die Schaffung eines „großen Familiengerichts“ regelt. Er könne nicht alle Änderungen vorstellen, wolle aber die Auswirkungen auf die Arbeit des Jugendamtes aufzeigen.

Die Auswirkungen auf die Jugendhilfe seien vielschichtig und ließen sich noch nicht überblicken. So werde sich die gesamt-bayerische Jugendamtsleitungstagung vom 11. bis 13. Mai 2009 in Aschaffenburg zwei Tage lang mit dem Thema beschäftigen, um den Jugendamtsleitungen Hilfestellungen für die Umsetzung zu geben. Unabhängig davon sollten hier drei Punkte dargestellt werden, die unmittelbar Auswirkungen auf die Jugendhilfe hätten:

1. Änderung des § 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
(sh. Powerpointpräsentation im Kreistagsinformationssystem KIS)
2. Änderung des § 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern
(sh. Powerpointpräsentation im Kreistagsinformationssystem KIS)
3. § 155 und § 156 FamFG:

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008

[1. September 2009]

§ 155. Vorrang- und Beschleunigungsgebot.

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2)

[1] Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin.

[2] Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden.

[3] Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an.

[4] Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

[5] Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

§ 156. Hinwirken auf Einvernehmen.

(1)

[1] Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

[2] Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin.

[3] Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen.

[4] Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen.

[5] Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

Für das Jugendamt würden die Veränderungen bedeuten, dass

- zeitnah Termine wahrzunehmen sind,
- persönliches Erscheinen unabdingbar ist und
- weitere Aufgaben auf das Jugendamt zukommen.

Im Rahmen der Personalveränderungen zum Kinderschutz seien Voraussetzungen geschaffen worden, die Aufgaben entsprechend erfüllen zu können. Seitens der Familienrichter erhalte man sehr positive Rückmeldungen.

Landrat Schwing betont, dass Aufgaben in erheblichem Umfang vom Jugendamt zu bewältigen seien. Aufgrund gesetzlicher Änderungen und neuer Aufgaben sei das Personal des Jugendamtes in den letzten Jahren aufgestockt worden, was als angemessen betrachtet werden könne, da das Kindeswohl an erster Stelle stehe.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen von den Ausführungen Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JUBB): Vorstellung des Jahresberichts 2008

Herr Wachtler, Diplomsozialpädagoge FH, teilt mit, dass mit der gesamt-bayerischen Jugendamtsleitertagung 2005 in Bayern der Startschuss für das Projekt JUBB (Jugendhilfeberichterstattung Bayern) gefallen sei, an dem sich zwischenzeitlich bereits 2/3 der bayerischen Jugendämter beteiligen würden. Das Landratsamt Miltenberg sei als Auftakt-Partner und Impulsgeber in der landeszentralen Steuerungsgruppe JUBB durch Sachgebietsleiter Winkler von Beginn an maßgeblich am Aufbau und der Fortentwicklung beteiligt.

Mit JUBB sei ein Steuerungssystem entwickelt worden, das einen vereinheitlichten Geschäftsbericht für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern bewerkstellige. Die Darstellung jugendhilferelevanter Daten und deren Erörterung in politischen Entscheidungsprozessen werde erleichtert, Fachanalysen im Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie selbst bewältigt und eine Ergebnis orientierte Weiterentwicklung der Jugendhilfe ermöglicht.

Ausgehend von gesamt-bayerisch abgestimmten Erhebungsmethoden und Basisdaten würden von teilnehmenden Jugendämtern für jede Hilfeart und jeden Einzelfall jugendhilferelevante Daten ermittelt, soziodemografische Daten bereitgestellt, zusammengeführt und unter Berücksichtigung des Datenschutzes miteinander in Bezug gesetzt.

Die Datenerhebung und die Berichterstattung erfolge dabei weitestgehend automatisiert aus den bereits bestehenden EDV-Anwendungen und Speicherstellen der Jugendhilfeverwaltungen, des Statistischen Landesamtes und des Bayerischen Landesjugendamtes am Zentrum Bayern Familie und Soziales und würden in den beteiligten Verwaltungen der Gebietskörperschaften kaum Mehraufwand an Personal- und Sachmitteln verursachen. Aus den soziode-

mografischen und jugendhilferelevanten Daten würden aussagekräftige Eckwerte gebildet, die seit 2006 in einen jährlichen Geschäftsbericht mündeten.

Der vorliegende Geschäftsbericht 2008 basiere nun zum dritten Mal nach 2006 und 2007 auf Daten aus der einheitlichen Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JUBB). Neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten enthalte er detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamtes sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt worden seien.

Die Datenquellen seien im Vergleich zu den Vorjahren zum Teil angepasst worden, um aktuellere Daten verwenden zu können. So würden Aussagen zu Schulen und Bevölkerungsprognosen ab dem Bericht für das Jahr 2007 ebenfalls vom Bayerischen Landesamt für Statistik abgefragt, da diese immer aktuell abrufbar seien. Die Bevölkerungszahlen selbst würden wie bisher jährlich fortgeschrieben, um eine Kontinuität der Eckwerte nicht zu gefährden. Bezugsjahr für die Bevölkerung werde wie vereinbart weiterhin der 31.12. des Vorvorjahres (somit der 1.1. des Vorjahres) bleiben, für den Bericht 2008 somit der 31.12.2006.

Daten für die Haushalte, mit denen Aussagen über die Verteilung von Singles und Familien getroffen werden könnten, würden wie bisher von der Bertelsmannstiftung bezogen, da hier die prozentualen Veränderungen nicht so hoch ausfielen und die Daten daher auch mit Stand 31.12.2005 hinreichend aussagekräftig seien.

Im Teil 4 Jugendhilfestrukturen seien zum ersten Mal die Veränderungen der Fallzahlen im Verlauf (Zeitreihen von 2006 bis 2008) dargestellt. Die Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr blieben unverändert Bestandteil des Berichts.

Die Darstellung der Kosten in Kapitel 4.2 erfolge in diesem Berichtsjahr erstmalig. Einer Gesamtübersicht folge die differenzierte Betrachtung auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JUBB. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts werde durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Der Geschäftsbericht könne auf der Homepage des Landratsamtes Miltenberg unter http://www.landratsamt-miltenberg.de/sv/Sg22/22_sgbl.htm aufgerufen und herunter geladen werden.

Landrat Schwing bedankt sich für die Informationen und weist darauf hin, dass einzelne Zahlen in nichtöffentlicher Sitzung mitgeteilt würden.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen von den Ausführungen zustimmend Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6:

Übernahme der Kindergartengebühren für "Hartz-IV-Empfänger"

Amtsinspektor Leiblein teilt zum Thema „Übernahme der Kosten der Kinderbetreuung nach SGB VIII bzw. nach SGB II“ mit, dass die Kosten der Betreuung minderjähriger Kinder zum einen nach dem SGB VIII, zum anderen aber auch nach dem SGB II auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden könnten, wenn die

Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sei. Auch für die Übernahme der Kosten nach dem SGB II seien die kreisfreien Städte und Kreise zuständig.

Die Bearbeitung der Anträge im bisherigen Rahmen sei dauerhaft durch das vorhandene Personal nicht leistbar. Die Berechnung der so genannten „Hartz IV- Fälle“ (ca. 200) gestalte sich in der Praxis wesentlich schwieriger und zeitaufwendiger, da die beiden gesetzlichen Grundlagen von unterschiedlichen berücksichtigungsfähigen Einkommen und Berechnungsmodalitäten ausgingen. Für diesen Mehraufwand an Arbeit stehe jedoch kein zusätzliches Personal zur Verfügung.

Die Einkommensberechnung nach dem SGB II unterscheide sich von der Einkommensberechnung nach dem SGB VIII dadurch, dass unterschiedliche Absetzungs- und Freibeträge anzusetzen seien. Dies führe zu unterschiedlichen Ergebnissen.

In vielen Fällen komme erschwerend hinzu, dass das Einkommen der Antragsteller monatlich variere. Hier sei monatlich eine erneute Prüfung und Verbescheidung der Leistungen notwendig. Die grundsätzlichen sowie die monatlichen Prüfungen gestalteten sich äußerst schwierig und zeitintensiv. Hierdurch verzögere sich die Fallbearbeitung erheblich und es könne nicht mehr gewährleistet werden, dass zeitnah zur Antragstellung ein Bescheid erteilt werden könne.

Da die Berechnung und Bescheiderteilung beim Landkreis und hier speziell beim Jugendamt blieben und nicht durch das ARGE Personal durchgeführt werde, sei eine Vereinfachung und effektivere Durchführung der Berechnung zwingend notwendig. Bei 200 Fällen gebe es im Schnitt 5 Fälle, bei denen ab und an ein Teilbetrag zu leisten wäre.

Die Erfahrung zeige, in fast allen Fällen seien die Gebühren für Hartz IV – Empfängerinnen und - Empfänger zu übernehmen. Da § 90 Abs. 2 SGB VIII eine Kann-Vorschrift sei und hier nach pflichtgemäßem Ermessen des Jugendhilfeträgers die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernommen werden könnten, werde deshalb angeregt, dass nach Vorlage der ALG II- Bescheide und dem daraus hervorgehenden bereinigten Einkommen aus Erwerbstätigkeit eine weitere Prüfung und Berechnung des Einkommens seitens des Jugendamtes unterbleibe.

Landrat Schwing fügt an, dass die Zahlung eines Teilbetrages bei Einzelfällen akzeptabel sei, betrachte man die für die zeitaufwendigen Prüfungen aufzuwendenden Kosten. Insofern begrüße er Herrn Leibleins Vorschlag, der bewirke, dass mit weniger Aufwand zu gleich gutem Ergebnis gelangt werde.

Kreisrätin Almritter äußert, der Vorschlag sei zu unterstützen. Es ergebe sich nicht nur eine Vereinfachung für die Verwaltung, sondern auch für die betroffenen Eltern, die dann weniger Nachweise bringen müssten. Wichtig sei eine gesicherte Kinderbetreuung für die Kinder. Auf die Frage, ob die Regelung an eine bestimmte Stundenzahl gebunden sei, antwortet Amtsinспекtor Leiblein, dass bei den Fällen nach SGB II der ganze Umfang abgedeckt sei.

Jugendamtsleiter Winkler teilt mit, dass beschlossen worden sei, bis zu 6 Stunden/Tag ohne Nachweis zu akzeptieren.

Da es um das Wohl des Kindes gehe und eine gute Betreuung wichtig sei, bestehe die Möglichkeit der Stundenerhöhung, so Landrat Schwing.

Die Frage von Kreisrätin Tulke, ob sich diese Regelung ausschließlich auf die Betreuung innerhalb der Kindergartenzeit beziehe und nicht auf die Betreuung außerhalb, z. B. in einer offenen Ganztagesesschule, wird von Amtsinспекtor Leiblein bejaht.

Jugendamtsleiter Winkler ergänzt, dass offene und gebundene Ganztagesesschulen nicht in

den Aufgabenbereich der Jugendhilfe fielen.

Kreisrat Scherf sagt, er halte den Vorschlag von Herrn Leiblein für ein wichtiges und gutes Signal. Die Kindergartenbetreuung sei eine rundum gute Sache; es gehe hier nicht nur um die Aufsicht, sondern auch um Förderung und Integration.

Der Jugendhilfeausschuss fasst sodann einstimmig folgenden Beschluss:

Die Kosten für die Kindertagesbetreuung für Kinder von Hartz IV-Empfängerinnen und -Empfängern werden ohne zusätzliche Überprüfung der Einkommensverhältnisse nach dem SGB VIII übernommen.

Tagesordnungspunkt 7:

Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege

Amtsinspektor Leiblein informiert zum Thema „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ darüber, dass die Berechnung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege 2005 auf den Regelbetrag für die Unterhaltsberechnung umgestellt worden sei. Mit der Unterhaltsreform sei der bisher bekannte Regelbetrag mit Wirkung zum 1. Januar 2008 abgeschafft und durch den Mindestunterhalt ersetzt worden (§ 1612 a BGB). Anknüpfungspunkt sei jetzt das Steuerrecht, nämlich die Höhe des Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag). Der Mindestunterhalt richte sich nun nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Es biete sich an, diese neue Größe auch für die Berechnung der Pflegepauschale zu verwenden. Aufgrund verschiedener Rechtsänderungen habe der gemeinsame Arbeitskreis Jugendhilfe von Landkreistag und Städtetag nach Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes und anderer einschlägiger Gesetze zum 01.01.2009 die Richtlinien bzw. Empfehlungen erarbeitet.

Die Richtlinien würden für junge Menschen gelten, für die Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII gewährt werde. Sie würden den Unterhalt des jungen Menschen regeln in:

- Vollzeitpflege,
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege,
- Sonderpflege,
- Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte,
- Hilfe für junge Volljährige,
- Bereitschaftspflege.

Bei der Vollzeitpflege unterscheidet man die Leistungen zum Unterhalt und die Kosten der Erziehung.

Das SGB VIII verpflichte dazu, bei Vollzeitpflege den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Für die Kindergeldanrechnung gelte das BGB, wobei die Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Januar 2009 bereits berücksichtigt werde. Der Mindestunterhalt richte sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag belaufe sich ab 01.01.2009 auf 1.932 €, der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 3.864 €. Ein Zwölftel hiervon entspreche 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 3.864 € seien 322 €.

Der Erziehungsbeitrag solle den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten und sei kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern könnten darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag werde auf 240 € pro Monat festgesetzt. Die Fortschreibung des Betrags richte sich nach der Anpassung des Betrags in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege vom 01.10.2008 – DV 26/08 – AF II.

Die monatliche Pflegepauschale betrage:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	199 € x 2 = 398 €	240 €	638 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	240 € x 2 = 480 €	240 €	720 €
Ab 13. Lebensjahr	295 € x 2 = 590 €	240 €	830 €

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Form der Wochenpflege orientiere sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung betrage die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v. H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v. H. der Pflegepauschale.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand werde der Erziehungsbeitrag zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kämen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht (Sonderpflege).

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt in Obhut genommene Kinder betreuen würden, erhielten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren seien und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnähmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags (derzeit 63,84 €),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags (derzeit 41,76 €).

Die Empfehlungen würden ab 1. Januar 2009 gelten.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fassen sodann einstimmig folgenden Beschluss:

Der Landkreis Miltenberg passt die monatlichen Pauschalbeträge zur Vollzeitpflege ab 01.01.2009 gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages an.

Tagesordnungspunkt 8:

Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Tagespflege

Amtsinspektor Leiblein teilt zum Thema „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Tagespflege“ mit, dass die Richtlinien des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages zum Kinderpflegewesen nach dem SGB VIII in der Vergangenheit sowohl die Vollzeit- als auch die Tagespflege umfasst hätten. Mit der Änderung des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) seien die Re-

gelungen zur Tagespflege und die Bedeutung dieser Förderart gestärkt worden. Weitere Änderungen hätten sich durch das KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) ergeben. Durch diese gesetzlichen Änderungen hätten sich Unterschiede ergeben, die eine Trennung der Richtlinien – jetzt Empfehlungen – nahe legten. Eine weitere Änderung erfahre die Kindertagespflege durch das KiFöG, das eine leistungsgerechte Vergütung der Tagespflegeleistung vorsehe. Die Richtlinien würden für das Förderangebot Tagespflege gelten. Im Mittelpunkt stehe die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Als Regelform, der über den örtlichen Träger vermittelten Tagespflege in Bayern, würden die Pflegeverhältnisse gelten, in denen neben den Voraussetzungen des SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG und AV BayKiBiG vorlägen. Der vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson werde eine laufende Geldleistung gewährt. Der Betrag sei leistungsgerecht auszugestalten. Dabei seien zeitlicher Aufwand und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Mit dem monatlich gewährten Pauschalbetrag seien die Kostenerstattung für den Sachaufwand und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung abgegolten. Hinzu kämen die nachgewiesenen Aufwendungen zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Der Basiswert werde künftig vom zuständigen Staatsministerium jährlich festgelegt. Die Höhe der bisherigen monatlichen Pauschale von 317 € habe einem Stundenlohn von knapp 2 € entsprochen. Diese monatliche Pauschale werde auf einen Betrag von 368 € angehoben.

Grundpauschale	368,00
Unfallversicherung	6,60
angemessene Alterssicherung	39,80
Qualifizierungszuschlag (20%)	73,60
Krankenversicherung (bei Bedarf)	0,00
Summe	488,00

Diese Grundpauschale sei ein Monatsbetrag bezogen auf eine vierzigstündige Betreuungswoche. Dieser Wert sei bei höherer oder geringerer Betreuung entsprechend zu korrigieren. Die laufende Geldleistung sei zunächst durch das Jugendamt zu übernehmen. Die Prüfung eines möglichen Kostenbeitrags durch die Eltern bleibe unbenommen. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung würden bis zu einer Höhe von maximal 39,80 € pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet. Die Eignung von Tagespflegepersonen richte sich nach dem SGB VIII. Die Richtlinien/ Empfehlungen würden ab 01. Januar 2009 gelten.

Kreisrätin Tulke stellt fest, dass die Richtlinien Tagesmütter beträfen, die einen Großteil der Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren übernehmen. Tagesmütter seien wichtig, da der Landkreis Miltenberg noch nicht über ausreichend Krippenplätze verfüge. Durch die Gesetzesänderung ab 01.01.2009 unterlägen Tagesmütter einer Steuerpflicht, was den Stundenlohn schmälere. Sie könne sich nicht vorstellen, dass qualifizierte Tagesmütter mit einem Stundenlohn von 6 € 4 – 5 Kinder für die Dauer von 40 Stunden/Woche betreuen würden. Diesbezüglich sehe sie Handlungsbedarf.

Landrat Schwing weist darauf hin, dass der Landkreis Miltenberg eine deutliche Erhöhung von 317 € auf 368 € vornehme. Was die Steuerpflicht betreffe, müsse man sich an die Bundestagsabgeordneten wenden, hierauf habe die Landkreisverwaltung keinen Einfluss.

Jugendamtsleiter Winkler verweist auf die entsprechenden Freibeträge. Im Landkreis Miltenberg sei ein Fortschritt bei der Kinderkrippenbetreuung der unter 3-Jährigen mit einem Deckungsgrad von über 15 % (bei 9 % Versorgungsgrad in Bayern) erreicht worden. Was festzustellen sei, sei ein Rückgang der Inanspruchnahme der Tagespflege; es gebe zunehmend Tagesmütter, die Kinder suchten. Im Gegensatz zum städtischen betreue im ländlichen Bereich eine Tagesmutter kaum 4 – 5 Kinder und unterliege somit auch nicht der Steuerpflicht.

Erfahrungsgemäß könne der Lebensunterhalt alleine durch Tagespflege nicht bestritten werden; vielmehr sei dies für motivierte Frauen eine Möglichkeit, zusätzlich zur Betreuung eigener Kinder ein oder zwei Kinder mit hinzuzunehmen. Diese Erfahrungen deckten sich, mit Ausnahme der Stadt Schweinfurt, mit den Rückmeldungen der Jugendämter in Unterfranken.

Landrat Schwing fügt an, dass Frauen, die ihren Lebensunterhalt als Tagesmutter bestritten, ihr Einkommen, so wie beispielsweise auch Krankenschwestern oder Altenpflegerinnen bzw. jede andere Bürgerin/jeder andere Bürger, versteuern müssten. Nach einem Gespräch mit Frau von der Leyen, Deutscher Landkreistag, im Vorjahr sei er guten Mutes, da diese sich intensiv für Tagesmütter engagiere.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fassen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Landkreis Miltenberg passt die monatlichen Pauschalbeträge in der Tagespflege entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages zum 01.07.2009 an.

Tagesordnungspunkt 9:

Bedarfsanerkennung für Jugendsozialarbeit an der Herigoyen Volksschule Sulzbach

Jugendamtsleiter Winkler informiert darüber, dass die Gemeinde Sulzbach a. Main beabsichtige, neben der offenen Jugendarbeit zukünftig auch Jugendsozialarbeit an der Herigoyen Volksschule Sulzbach im Stundenumfang von 19,5 Stunden anzubieten. Die Trägerschaft solle bei der Gemeinde liegen. Gleichzeitig werde die Aufnahme in das staatliche Förderprogramm beantragt. Entsprechend der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 04.07.2003, AZ VI 5/7209-2/18/03 sei folgendes Vorgehen vorgesehen:

- Der öffentliche Träger der Jugendhilfe stellt im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt den Bedarf für die Jugendsozialarbeit fest.
- Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.
- Es ist ein in Federführung des Jugendamtes gemeinsam mit dem Schulamt, der beteiligten Schule vor Ort und der Gemeinde erarbeitetes Konzept vorzulegen.
- Es ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den o. g. Beteiligten abzuschließen.
- Die Aufgaben sind mit mindestens 19,5 Wochenstunden in den Räumlichkeiten der Schule wahrzunehmen.
- Der Antrag ist bis spätestens 01.09. des Vorjahres der Förderung einzureichen.

Der Bedarf sei laut dem vorgelegten Konzept u. a. bedingt durch:

- Einen signifikant hohen Anteil an Alleinerziehenden, die die Nähe zum Arbeitsmarkt im Großraum Frankfurt nutzen und keine familiäre Einbindung in das Gemeinwesen haben.
- Eine hohe Arbeitslosenquote bei unter 25-Jährigen: An der Anzahl der Arbeitslosen haben die unter 25-Jährigen einen Anteil von 18,2 %, was über 4 % über dem Durchschnitt der Region liegt.
- Einen hohen Anteil an Familien aus der unteren sozialen Schicht, die ihre Kinder nicht unterstützen wollen oder können.
- Schulische Probleme: Suchtverhalten, rechtsradikale Neigungen, Schusswaffenbesitz, gewalttätige Ausschreitungen, Schul- und Lernverweigerung.

Seitens des Jugendamtes könne ein Bedarf aufgrund der Erfahrungen aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der Jugendgerichtshilfe sowie der bevölkerungsstatistischen Erhebungen befürwortet werden. Der Bedarf beziehe sich jedoch ausschließlich auf den Einzugsbereich der Herigoyen Volksschule Sulzbach und sei nicht von überörtlicher Bedeutung. Eine Förderung durch den Landkreis werde deshalb nicht erfolgen. Da die Gemeinde Sulzbach bereit sei, den kommunalen Anteil der Finanzierung zu tragen, könne die Stadt nach positiver Bedarfsfeststellung durch das staatliche Schulamt sowie der Bestätigung durch den Jugendhilfeausschuss mit einer Förderung von 40 % der pauschalierten Personalkosten rechnen.

Es werde empfohlen, der Bedarfsfeststellung zuzustimmen und damit der Gemeinde Sulzbach den Weg zur Aufnahme in die staatliche Förderung freizumachen.

Kreisrat Scherf warnt davor zu denken, dass Sulzbach a. Main ein Vorort von Frankfurt a. Main sei. Vielmehr sei es so, dass die Marktgemeinde Sulzbach a. Main und die Herigoyen Volksschule Probleme offensiv angingen.

Landrat Schwing erklärt, dass aufgrund der Beantragung der Gemeinde ein Nachweis für den Bedarf gebracht werden müsse, dessen Begründung möglicherweise überbetont klingen könne.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt den Bedarf für Jugendsozialarbeit an Schulen für die Herigoyen Volksschule Sulzbach. Die Bedarfsfeststellung bezieht sich ausschließlich auf den Einzugsbereich der Volksschule Sulzbach und begründet keine überörtliche Bedeutung.

gez.

Schwing
Vorsitzender

gez.

Ullrich
Schriftführerin